

Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

07.04.2020

An die
Präsidentin des Sozialgerichts München
Frau Dr. Edith Mente
Richelstraße 11
80634 München

**Recht auf den gesetzlichen Richter Art. 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) und § 16
Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**

Sehr verehrte Frau Präsidentin Dr. Mente,

angabegemäß habe ich die in Ihrem Auftrag erfolgte Antwort vom 26.03.2020 der Regierungsrätin Hesral auf mein Schreiben vom 24.03.2020 erhalten. Ihr Zeichen „DAB“ dürfte für „Dienstaufsichtsbeschwerde“ stehen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass Sie von mir keine Dienstaufsichtsbeschwerde erhalten haben, sondern dass ich Sie über das Nichteinhalten der gesetzlichen Vorschriften durch Ihre Behörde informiert habe.

Der Geschäftsverteilungsplan im Internet mit ausschließlicher Zuordnung von Funktionsbeschreibungen erfüllt meinen Anspruch auf Benennung der gesetzlichen Richter keineswegs. Es ist mehr oder weniger interessant, welche Klimzüge Sie zur Auswahl der ehrenamtlichen Richter veranstalten. Allerdings erfüllt auch das nicht die gesetzliche Forderung: *„der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts ist in der [...] bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen“*.

Ich wende mich natürlich erneut an Sie persönlich, denn die Verantwortung für die von der Geschäftsleitung geschilderte „ungesetzliche Praxis hinsichtlich der gesetzlichen Richter bzw. des Geschäftsverteilungsplans“ liegt zweifellos bei Ihnen. Sollte ich innerhalb der nächsten 14 Tage (**bis zum 21.04.2020**) keine Kopie des Präsidiumsbeschlusses erhalten, aus der „meine gesetzlichen Richter“ einschließlich der ehrenamtlichen Richter namentlich hervorgehen bzw. keinen gleichlautenden Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan übermittelt bekommen (vgl. mein Schreiben vom 24.03.2020), gehe ich davon aus, dass ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Geschäftsverteilungsplan nicht vorliegt.

Im Schreiben der Regierungsrätin Hesral wird mitgeteilt, es sei in meinem Verfahren angedacht einen Gerichtsbescheid zu erlassen. Das wäre kein lapidarer Verfahrensfehler, sondern mit zweifelsfreiem Vorsatz begangene Rechtsbeugung, also (nach § 12 StGB) ein Verbrechen. Mein diesbezügliches Schreiben an die zuständige Richterin der 35. Kammer vom 03.04.2020 befindet sich anbei.

Mit freundlichen Grüßen


Rudolf Mühlbauer

Anlage: Schreiben vom 03.04.2020 an die Richterin Brunner der 35. Kammer des SG

Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

03.04.2020

An die Vorsitzende Richterin der 35. Kammer
des Sozialgerichts München Frau Brunner
Richelstraße 11
80634 München

Az.: S 35 KR 1844/19
Erforschung des Sachverhalts – Sozialgerichtsgesetz § 103
hier: **Ergänzung zum Schreiben vom 18.03.2020**

Sehr verehrte Frau Brunner,

anbei das Ergebnis meiner weiteren Recherche, damit Sie wissen, wie überhaupt eine Vereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung (Versorgungszusage) aussieht. Unumstößliche Tatsache ist, dass ich keine habe!!! Mein Arbeitgeber grenzte den Abschluss solcher Vereinbarungen auf „wichtige Funktionsträger der oberen Führungsebene“ ein.

Stört es Sie nicht, wenn die DAK behauptet, ich würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben (= Klagegrund), ohne es beweisen zu können? Ist die Vorlage der Vereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung für Sie nicht ein wesentlicher Punkt bei der Sachverhaltserforschung? Wollen Sie sich nicht von der Existenz oder dem Nichtvorhandensein einer Versorgungszusage überzeugen? Damit setzen Sie sich bewusst in Widerspruch zum Beschluss des Verfassungsgerichtes 1BvR 1660/08 und haben dann schon einmal eine der drei alternativen Möglichkeiten erfüllt, die zu einer zwangsläufigen Zulassung der Berufung führen (§ 144 Abs. 2 Punkt 2 SGG).

Wenn Sie dann noch einen Gerichtsbescheid anstreben, haben Sie nicht nur einen Verfahrensfehler begangen und eine weitere (gar nicht mehr nötige) Bedingung zur zwangsläufigen Berufung geliefert. Sie haben dann beweiskräftig gezeigt, dass Sie den Untersuchungsgrundsatz nach § 103 SGG, die *Offizialmaxime* in sozialrechtlichen Verfahren schlechthin, missachtet hätten. Dann hätten Sie gezeigt, dass Sie meine Klagebegründung nicht einmal eines Blickes gewürdigt hätten. Sonst hätten Sie erkennen müssen, dass ich in deren Kap. 2.9 eine mündliche Verhandlung gefordert habe. Damit wäre der Gerichtsbescheid nicht nur nach § 105 Abs. 3 SGG als nicht ergangen zu werten, sondern Sie hätten die Missachtung des Untersuchungsgrundsatzes auch mit Vorsatz begangen. Damit würden dann alle wahrheitswidrigen (weil nicht von Ihnen untersuchten) Aussagen nicht nur als Verfahrensfehler zu werten sein, sondern auch im strafrechtlichen Sinn als Rechtsbeugung zugunsten der Beklagten. (*§ 339 Rechtsbeugung: Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft*).

Bedenken Sie, es gibt für Sie nur eine Möglichkeit der Beklagten DAK „Recht“ zu geben: Sie können dies nur mit einer Rechtsbeugung begründen und diese Rechtsbeugung ist laut Definition (§ 12 StGB) ein Verbrechen. Entscheiden Sie sich für das Verbrechen? Nur zu! Ich gehe davon aus, dass Ihr Name dann auch öffentliche Erwähnung finden wird, analog

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznummern IG_K-LG_23040 und Referenznummer IG_K-LG_23041

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Mühlbauer

Anlage

MUSTER VR LEASING „Vereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung“